

# Bescheinigung über den Einbau/Austausch/Ausbau eines Wasserzählers in die private Hauswasseranlage zur Berücksichtigung bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge

Stadt Gütersloh  
 - Fachbereich Finanzen -  
 Berliner Straße 70  
 33330 Gütersloh

Auskunft erteilt: Frau Drees  
 Tel.: 0 52 41 / 82-2264  
 E-Mail: wasserzaehler@guetersloh.de

**Anmeldefrist: innerhalb 4 Wochen nach Einbau!**

## Zählerstandort:

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

zusätzliche Bezeichnung/Standort: \_\_\_\_\_

Anschrift:	Kz:
	Es handelt sich um <input type="checkbox"/> den Einbau <input type="checkbox"/> die Auswechslung <input type="checkbox"/> den Ausbau
Für Rückfragen (freiwillig): Telefon: Handy: E-Mail:	

## Wasserherkunft:

## gemessen wird:

<input type="checkbox"/> private Grundwasserförderung	<input type="checkbox"/> Wasser, das als Schmutzwasser eingeleitet wird
<input type="checkbox"/> Regenwassernutzungsanlage	
<input type="checkbox"/> Stadtwerke Gütersloh	<input type="checkbox"/> Wasser, das z. B. für die Gartenbewässerung oder Regenwasser-Nachspeiseeinrichtung verwendet und daher <u>nicht</u> als Schmutzwasser eingeleitet wird (KEIN POOLWASSER !)
<input type="checkbox"/> Wasserbeschaffungsverband Isselhorst	

## Zählerdaten:

Zählernummer Altzähler wie auf dem Zähler angegeben	Eichjahr wie auf dem Altzähler angegeben
Zählerstand Altzähler bei Ausbau _____, _____ m <sup>3</sup>	Tag des Ausbaus bei Beendigung
Zählernummer <u>Neuzähler</u> wie auf dem Zähler angegeben	Eichjahr wie auf dem <u>Neuzähler</u> angegeben
Zählerstand <u>Neuzähler</u> Zählerstand laut Foto des Verplömbungsnachweises !	Tag des Einbaus/Zählerwechsels

Durch Unterschrift und Firmenstempel bestätigt der Installateur, dass der Zähler gemäß den technischen Vorschriften montiert und manipulationssicher verplombt wurde.

**Als Nachweis sind Fotos von Zähler und Verplömbung vorzulegen!**

Kaltwasserzähler sind bei Defekt, spätestens jedoch alle 6 Jahre wegen Ablauf des Eichdatums, auszutauschen. Der Austausch ist der Stadt Gütersloh mit diesem Formular mitzuteilen.

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift und Firmenstempel vom Installateur

\_\_\_\_\_  
 Datum, Unterschrift des Eigentümers

Rechtliche Grundlagen in Auszügen:

**Satzung der Stadt Gütersloh über die Kostendeckung für die Grundstücksentwässerung sowie die Abwälzung der Abwasserabgabe (Gebührensatzung für die Grundstücksentwässerung) vom 27.06.2003 unter Einarbeitung der XX. Nachtragssatzung vom 17.12.2021**

**§ 2 Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage für Schmutzwasser von den angeschlossenen Grundstücken oder nach Entnahme aus dem Standrohr zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Einführungswassermenge. ...
- (3) ... verbrauchte oder zurückgehaltene / messbare oder nicht messbare Wassermengen sind spätestens bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist gegen den Veranlagungsbescheid geltend zu machen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen messbaren Wassermengen (Absatz 1 Satz 3) ist nur bei der Verwendung von einer durch die Stadt Gütersloh anerkannten und registrierten Wassermesseinrichtungen möglich. Frischwasser, welches zum Befüllen von Schwimmbecken (Pools) verwendet wurde, ist vom Frischwasserabzug ausgeschlossen.
- (5) Bei privaten Wasserversorgungsanlagen kann der Gebührenpflichtige zum Nachweis der zugeführten Wassermengen auf eigene Kosten eine von der Stadt als zuverlässig anerkannte Wassermesseinrichtung nach Absatz 9 einbauen. Zum Nachweis der Eignung ist eine Bescheinigung auszufüllen, die vom Fachbereich Finanzen auf Anforderung ausgegeben wird. Die ausgefüllte Bescheinigung ist beim Fachbereich Finanzen der Stadt Gütersloh vorzulegen.
- (6) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführte Wassermenge nicht durch eine Wassermesseinrichtung ermittelt, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. In der Regel ist dabei von einer Mindestwassermenge von 48 m<sup>3</sup> im Jahr für jeden auf dem Grundstück Wohnenden auszugehen. Maßgeblich ist die Zahl der Einwohner auf dem Grundstück am 01.12. (Stichtag) des der Veranlagung vorausgehenden Jahres.
- (9) Die Stadt erkennt als zuverlässige Wassermesseinrichtungen ... ausschließlich Wasserzähler an, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes und der Mess- und Eichverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Der Gebührenpflichtige hat den Wasserzähler auf seine Kosten einbauen, manipulationssicher verplomben und bei Defekt bzw. vor Ende der Eichfrist gegen einen geeichten Zähler austauschen zu lassen. Wasserzähler mit abgelaufener Eichfrist dürfen laut § 37 Absatz 1 Mess- und Eichgesetz nicht verwendet werden, daher dürfen auch die Messwerte solcher Zähler nicht verwendet werden. Anhand einer Bescheinigung und Fotos sind dem Fachbereich Finanzen die Eignung privater Wasserzähler, der korrekte Einbau sowie die manipulationssichere Verplombung durch einen Fachbetrieb nachzuweisen. Der Nachweis hat innerhalb von 4 Wochen nach Einbau zu erfolgen. Für die Bescheinigung ist das Formular der Stadt Gütersloh, Fachbereich Finanzen, zu verwenden

**Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist**

**§ 54 Begriffsbestimmungen für die Abwasserbeseitigung**

- (1) Abwasser ist
  1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser ...

**Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens (Mess- und Eichgesetz) vom 25.07.2013, gültig ab 01.01.2015**

**§ 31 Anforderungen an das Verwenden von Messgeräten**

- (2) Wer ein Messgerät verwendet, hat sicherzustellen, dass
  1. die wesentlichen Anforderungen an das Messgerät nach § 6 Abs. 2 während der gesamten Zeit, in der das Messgerät verwendet wird und bei der Zusammenschaltung mit anderen Geräten erfüllt sind, ....
  3. das Messgerät nach § 37 Absatz 1 nicht ungeeicht verwendet wird

**§ 37 Eichung und Eichfrist**

- (1) Messgeräte dürfen nicht ungeeicht verwendet werden,
  1. nachdem die in der Rechtsverordnung nach § 41 Nummer 6 bestimmte Eichfrist abgelaufen ist oder
  2. wenn die Eichfrist nach Absatz 2 vorzeitig endet.

**Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung (Mess- und Eichverordnung) vom 11.12.2014, gültig ab 01.01.2015**

**§ 34 Eichfrist**

- (1) Die Eichfrist eines Messgerätes beträgt zwei Jahre, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist
  1. in Anlage 7

**Anlage 7 (zu § 34 Absatz 1 Nummer 1)**

**Besondere Eichfristen für einzelne Messgeräte, Tabelle 1**

Ordnungsnummer	Messgeräteart	Eichfrist in Jahren, sofern nicht anders angegeben
5.5	Messgeräte für strömendes Wasser	
5.5.1	Wasserzähler für Kaltwasser und ihre mechanischen Zusatzeinrichtungen ...	6